

# VO Besonderes Verwaltungsrecht

## Staatsbürgerschaftsrecht

Univ.-Doz. Dr. Dieter KOLONOVITS, MCJ  
Präsident des Verwaltungsgerichts Wien

# Kurzcharakteristik: Staatsbürgerschaftsrecht

- Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG)
  - Regelt, unter welchen Voraussetzungen Menschen die rechtliche Stellung („status“) eines österreichischen Staatsbürgers zukommt
    - Daran knüpfen andere Rechtsnormen (Rechte und Pflichten)
      - Bestimmte Grundrechte
      - Wehrdienstpflicht
- Eigenes Regelungsregime für Fremde (Personen, denen die Staatsbürgerschaft nicht zukommt)
  - FPG, NAG, AsylG

# Kurzcharakteristik: Staatsbürgerschaftsrecht

- Erwerb
  - Abstammung (Legitimation) (§§ 7, 7a, 8 StbG)
  - Verleihung (mittels Bescheid) (§§ 10–24 StbG)
  - Anzeige
    - § 58c StbG: für Opfer des Nationalsozialismus
- Verlust
  - Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit (§§ 27, 29 StbG)
  - Eintritt in einen fremden Militärdienst (§ 32 StbG)
  - Entziehung (§§ 33–36 StbG)
  - Verzicht (§§ 37–38 StbG)

# Kompetenzgrundlagen

- Art 11 Abs 1 Z 1 B-VG: Staatsbürgerschaft
  - Gesetzgebung Bundessache
  - Vollziehung Landessache (LReg)
  - Erlassung von Durchführungsverordnungen ist Bundessache (Art 11 Abs 3 B-VG)
- Einheitliche Staatsbürgerschaft
  - Landesbürger
    - Staatsbürger, die in einem Land den Hauptwohnsitz haben (in manchen Ländern genügt Wohnsitz)
    - Anknüpfung für die Einräumung politischer Rechte in einem Bundesland

# Grundrechtliche Bezüge

- Staatsbürgerschaft als rechtlicher Status
  - Daran knüpfen bestimmte verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte (Grundrechte) an:
    - Gleichheitssatz (Art 7 B-VG, Art 2 StGG)
      - Beachte aber Gleichheitssatz für Fremde untereinander (Art I RassDiskrBVG)
    - Aufenthalts- und Wohnsitzfreiheit (Art 6 StGG)
    - Liegenschaftserwerbsfreiheit (Art 6 StGG)
    - Politische Grundrechte, zB Wahlrecht (Art 26, 95, 117 B-VG)
    - Recht auf Einreise, Schutz vor Ausweisung (Art 3 4. ZPMRK)
    - Recht, nicht ausgeliefert zu werden
      - Ausnahmen: europäischer Haftbefehl, IStGH, int Gerichte
    - Rechte von Minderheiten (insb Art 7 Z 2–4 StV v Wien)

# Völkerrechtliche Bezüge

- Ziele völkerrechtlicher Verträge
  - Vermeidung mehrfacher Staatsangehörigkeit
  - Regelung der Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit
  - Vermeidung von Staatenlosigkeit
- Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit (BGBl III 39/2000)
  - Versuch, im Rahmen des Europarats alle wichtigen Aspekte der Staatsangehörigkeit zu erfassen
  - Von Österreich mit Erfüllungsvorbehalt ratifiziert (Art 50 Abs 2 B-VG; dh nicht unmittelbar anwendbar)

# Europarechtliche Bezüge

- **Unionsbürgerschaft**

(Art 20 Abs 1 erster Satz AEUV)

- Erwerb und Fortbestand sind an den Erwerb und Fortbestand der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats geknüpft
- „Grundlegender Status“
  - Erlaubt im sachlichen Geltungsbereich der Verträge (EUV, AEUV), unabhängig von der Staatsangehörigkeit und unbeschadet der insoweit ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen die gleiche rechtliche Behandlung zu genießen (vgl EuGH 20. 9. 2001, C-184/99, Grzelczyk)

# Europarechtliche Bezüge

- Rechte und Pflichten aus Unionsbürgerschaft (20 Abs 2 erster Satz AEUV)
  - Ausgestaltung durch gesamtes Primär- und Sekundärrecht
    - Diskriminierungsverbot aufgrund der Staatsangehörigkeit
    - Recht auf Bewegungs- und Aufenthaltsfreiheit (Freizügigkeit)
    - Wahlrecht bei Kommunalwahlen
    - Wahlrecht zum Europäischen Parlament
    - Recht auf diplomatischen und konsularischen Schutz
    - Petitionsrecht zum Europäischen Parlament
    - Beschwerderecht zum (europäischen) Bürgerbeauftragten
    - Recht auf Verkehr in den Vertragssprachen



# Grundsätze des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes

- Abstammungsprinzip („ius sanguinis“)
- Vermeidung von mehrfacher Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit
- Grundsatz der Privatautonomie und der Gleichbehandlung von Frau und Mann
- Familieneinheit
- Grundsatz der engeren Beziehung zu Österreich

# Abstammungsprinzip („ius sanguinis“)

- Ex lege Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Abstammung von österreichischen Staatsbürgern mit der Geburt
- Vom Geburtsort unabhängig
  - Territorialprinzip („ius soli“)
    - Vgl angloamerikanischer Rechtsbereich

# Vermeidung mehrfacher Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit

- Zur Vermeidung von Doppelstaatsbürgerschaften
  - Grundsätzlich Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bei **freiwilligem Erwerb** einer **fremden Staatsangehörigkeit** (§ 27 Abs 1 StbG)
  - Grundsätzlich Erfordernis des **Ausscheidens aus dem bisherigen Staatsverband** bei der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an Fremde (§ 10 Abs 3 StbG)
- Zur Vermeidung von Staatenlosigkeit
  - Erwerb der Staatsbürgerschaft durch **Abstammung**, auch wenn **nur ein Elternteil** die **Staatsbürgerschaft** besitzt (§ 7 StbG)

# Grundsatz der Privatautonomie und der Gleichbehandlung von Frau und Mann

- Keine gesetzliche Verpflichtung, staatsbürgerschaftsrechtliche Situation des Ehegatten zu teilen
  - Vom Willen der Betroffenen abhängig
  - Kein Erwerb der Staatsbürgerschaft ex lege aufgrund einer Heirat mit einem österreichischen Ehepartner
    - Erleichterte Verleihung auf Antrag mit Rechtsanspruch für Ehegatten von Staatsbürgern
- Zustimmungsgeschäft über 14 Jahre alter Personen zu Anfragen und Erklärungen ihrer gesetzlichen Vertreter

# Familieneinheit

- Gleiche Staatsbürgerschaft für Familie
  - Ehegatten (§ 16 StbG)
  - Minderjährige Kinder (§ 17 StbG)
- Früher zentraler Grundsatz des StbG
  - Im Zusammenhang mit dem bereits erwähnten Grundsatz der Privatautonomie und der Gleichbehandlung von Frau und Mann zurückgetreten

# Grundsatz der engeren Beziehung zu Österreich

- „Einbürgerung“ als Abschluss eines Assimilierungsprozesses und nicht als Mittel zur Integration
- Zahlreiche Voraussetzungen nach § 10 StGB
  - 10-jähriger rechtmäßiger Aufenthalt
    - davon 5 Jahre niedergelassen
  - Bejahende Einstellung zur Republik Österreich

# Erwerb durch Abstammung

- Ex lege Staatsbürgerschaft bei Kindern (§ 7 StbG idF BGBl I 2013/136)
  - Ein Elternteil muss Staatsbürger sein
    - Mutter (§ 143 ABGB) oder Vater (§ 144 Abs1 Z1 ABGB) oder Vater (Z 2: Vaterschaft anerkannt oder Z 3: gerichtlich festgestellt)
  - Ein Elternteil, der vor der Geburt verstorben ist, muss am Tag des Ablebens Staatsbürger gewesen sein
- Staatsbürgerschaft unehelich geborener, minderjähriger lediger Fremder (sofern nicht schon § 7 StbG)
  - Legitimation (nur Vater Staatsbürger: nach alter Rechtslage)
    - Nachfolgende Eheschließung der Eltern (§ 7a Abs 1 StbG)
    - Ehelicherklärung durch den Bundespräsidenten (§ 92 AußStrG) – nur bis 31. Dezember 2015 (KindNamRÄG 2013)

# Erwerb durch Verleihung

- Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Fremde
  - Rechtsgestaltender Bescheid der Staatsbürgerschaftsbehörde
  - Verleihungstatbestand des § 10 StbG ist als **Ermessensentscheidung** konzipiert
  - Andere Verleihungstatbestände stellen auf privilegierende oder besondere Situationen ab
    - Verleihung mit **Rechtsanspruch** gemäß §§ 11a, 12, 13 und 14 StbG
- Staatsbürgerschaftstest
  - Kenntnis der deutschen Sprache und der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes



# Verleihung mit Ermessen (§ 10 StbG)

- Erfüllung aller allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen
  - Kumulativ und unabhängig von einander erforderlich
- Kein Vorliegen eines absoluten Hinderungsgrundes
- Aufgabe der fremden Staatsangehörigkeit
- Kenntnis der deutschen Sprache und der demokratischen Grundordnung sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes
- Beurteilung des Gesamtverhaltens
- Gelöbnis auf die Republik Österreich

# Allgemeine Verleihungsvoraussetzungen

- 10 Jahre rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt, davon zumindest 5 Jahre niedergelassen (§ 10 Abs 1 Z 1 StbG)
  - Visa, gültiger Aufenthaltstitel, unionsrechtlicher Aufenthalt, asylrechtlicher Aufenthalt (Privilegierung: 6 Jahre Aufenthalt)
  - Niederlassung richtet sich nach den Vorschriften des NAG
- Keine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer Vorsatztat oder eines Finanzvergehens (Z 2, 3)
  - Es dürfen auch keine solche Strafverfahren bei einem inländischen Gericht anhängig sein (Z 4)

# Allgemeine Verleihungsvoraussetzungen

- Internationale Beziehungen der Republik Österreich dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Z 5)
  - Herabwürdigung fremder Symbole durch den Fremden (§ 317 StGB)
    - zB Verbrennen oder Verunstalten einer vor der Botschaft des fremden Staates angebrachten fremden Fahne
    - Beachte: Recht auf Meinungsäußerung (Art 10 EMRK)
- Bejahende Einstellung zur Republik (Z 6)
  - Keine antidemokratische Einstellung
- Keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder sonstige in Art 8 Abs 2 EMRK genannte öffentlichen Interessen (Z 6)
  - Beachtlich sind auch getilgte Vorstrafen und qualifizierte Verwaltungsübertretungen

# Allgemeine Verleihungsvoraussetzungen

- Sicherung des Lebensunterhaltes (Z 7)
  - Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen in den letzten drei Jahren
    - Feste, regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen
    - Arbeitslosenversicherung und Notstandshilfe sind Versicherungsleistungen
- Verleihung der Staatsbürgerschaft darf nicht die Interessen der Republik schädigen (Z 8)
  - Fremde dürfen nicht mit fremden Staaten in interessenschädigenden Beziehungen stehen

# Absolute Hinderungsgründe (§ 10 Abs 2 Z 1 bis 7 StbG)

- Vorliegen bestimmter Tatsachen nach dem FPG
  - Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens 1.000 Euro oder einer primären Freiheitsstrafe
  - Rechtskräftige Bestrafungen nach dem FPG oder dem NAG
  - Bestrafungen wegen Prostitution
  - Schließung einer Scheinehe oder einer eingetragenen Partnerschaft zum Schein
  - Gerichtliche Verurteilungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten
- Durchsetzbare Rückkehrentscheidung oder aufrechtes Aufenthaltsverbot

# Aufgabe der fremden Staatsangehörigkeit (§ 10 Abs 3 StbG)

- Die fremde Staatsangehörigkeit ist aufzugeben wenn **möglich** und **zumutbar**
- Kein absichtliches Hinwirken auf Beibehaltung
  - Entziehung der Staatsbürgerschaft, wenn ein Ausscheiden möglich und zumutbar wäre (§ 34 StbG)
  - Zusicherung der Staatsbürgerschaft für den Fall, dass der Fremde binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus seinem Staatsverband nachweist

# Staatsbürgerschaftstest

- Ausreichende Deutschkenntnisse gem § 14 Abs 2 Z 2 NAG
- Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes (§ 10a Abs 1 StbG)
- Ausnahmen:
  - Ehemalige Österreicher (§ 10 Abs 4 Z 1 StbG)
  - Privilegierte Verleihung (§ 10 Abs 6 StbG)

# Sonstige Voraussetzungen

- Beurteilung des „Gesamtverhaltens“ (§ 11 StbG)
  - im Hinblick auf
    - Allgemeines Wohl
    - Öffentliche Interessen
    - Ausmaß der Integration
  - Weiter Entscheidungsspielraum der Vollzugsbehörden
- Gelöbnis auf die Republik Österreich
  - Im Anschluss ist der Bescheid über die Verleihung der Staatsbürgerschaft zu erlassen



# Erleichterte Verleihungsvoraussetzungen

- Ehemalige Österreicher
  - Mindestens 10 Jahre Besitz der Staatsbürgerschaft und Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 10 Abs 4 Z 1 StbG)
- Verleihung wegen „außerordentlicher Leistungen“ (§ 10 Abs 6 StbG)
  - Bedarf Bestätigung der Bundesregierung
  - Leistungen müssen im besonderen Interesse der Republik liegen

# Verleihung mit Rechtsanspruch (§§ 11a–14 StbG)

Beispiele:

- Fremde Ehegatten (§11a Abs 1 bis Abs 3 StbG)
  - mindestens 6 Jahre rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt
  - Ehe 5 Jahre aufrecht
  - Gemeinsamer Haushalt
  - Beachte Vorschriften gegen Scheinehen (§ 11a Abs 3 StbG)
- Personen, denen der Status des Asylberechtigten (§ 3 AsylG) zuerkannt und kein Aberkennungsverfahren (§ 7 AsylG) (§11a Abs 7 StbG)
  - 10 Jahre Aufenthalt
- Personen, mit hervorragenden Deutschkenntnissen oder nachhaltiger persönlicher Integration (§ 11a Abs 6 StbG)

# Erstreckung der Verleihung (§§ 16–19 StbG)

- Grundsatz der Familieneinheit
- Staatsbürgerschaft erstreckbar auf Ehegatten, Kinder, Wahlkinder
  - Schriftlicher Antrag
- Erstreckung mit demselben Erwerbszeitpunkt wie der ursprüngliche „Ankerfremde“
  - Erstreckungsverfahren und Verleihungsverfahren sind unter einem zu führen

# Verlust der Staatsbürgerschaft

- Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit (§§ 27 und 29 StbG)
- Eintritt in einen fremden Militärdienst (§ 32 StbG)
  - Bescheidmäßige Entziehung seit der Novelle BGBl I 2011/38 vorgesehen
- Entziehung (§§ 33–36 StbG)
  - Staatsbürger im Dienst eines fremden Staates bei erheblicher Schädigung des Ansehens der Republik
  - Staatsbürger aktive Teilnahme an Kampfhandlungen für eine organisierte bewaffnete Gruppe im Ausland (IKF:1.1.205)
- Verzicht (§§ 37–38 StbG)
  - Durch schriftliche Verzichtserklärung an die zuständige LReg

# Verfahren

- Zuständigkeits- und  
Verfahrensvorschriften (§§ 39 ff StbG)
  - Landesregierung
    - Staatsbürgerschaftsbehörde: Erlassung von  
Bescheiden (etwa Verleihungsbescheiden)
  - Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich
    - Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen
    - Staatsbürgerschaftsevidenz

# Verfahren

- Anzuwendendes Verfahrensrecht
  - AVG, VStG und VVG
    - StbG normiert Abweichungen (zB persönliche Antragstellung, besondere Mitwirkungspflichten ua)
- Rechtsschutz
  - Bescheidbeschwerde an die Verwaltungsgerichte der Länder (Art 130 Abs 1 Z 1, Art 131 Abs 1 B-VG)
  - Säumnisbeschwerde an die Verwaltungsgerichte der Länder (Art 130 Abs 1 Z 3, Art 131 Abs 1 B-VG)
  - Revision an den VwGH (Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG) und Erkenntnisbeschwerde an den VfGH (Art 144 B-VG)